

[7839] Soeben erschien:

Schiller
und
Heinrich von Kleist
von

Emil Mauerhof.

Gr. 8°. 170 Seiten. Preis 4 *M* oder 5 Francs ord.

In Rechnung 25%, bar 33 1/3 %.

Der bekannte streitbare Aesthetiker giebt in dieser Schrift eine von starker Leidenschaft diktierte Würdigung des großen deutschen Dramatikers Heinrich v. Kleist, verbunden mit einer ebenso leidenschaftlichen Parallelcharakteristik Schillers als dramatischen Dichters. Mit heiligem, den Leser schließlich fortziehenden Eifer feiert er die machtvolle, mehr und mehr dem Bewußtsein des deutschen Volkes sich einprägende künstlerische Persönlichkeit des so lange verkannten märkischen Genies. Die Schrift wird, wie alles von Mauerhof, für und wider zweifellos berechtigtes Aufsehen erregen.

[Z] Gleichzeitig bitten wir, nicht am Lager fehlen zu lassen:

Emil Mauerhof:
Konrad Ferdinand Meyer
oder

Die Kunstform des Romans.

Gr. 8°. 59 Seiten. Preis 1 *M* 20 *S* ord.

Dichterische Idole

Heine. Horaz.

Gr. 8°. 96 Seiten. Preis 2 *M* ord.

Das Wesen des Tragischen
in alter und neuer Zeit.

Gr. 8°. 52 Seiten. Preis 1 *M* 20 *S* ord.

Der Ursprung der Poesie.

Gr. 8°. 38 Seiten. 1 *M* 20 *S* ord.

In Rechnung 25%, bar 33 1/3 %.
Zürich. Karl Henckell & Co.

— Stets gangbar! —

[5652]

Immer mit Humor!

Reichhaltige Auswahl
komischer Vorträge für Herren u. Damen
Von Rudolf Wellnau.

Bd. I—IV à 1 *M* ord., 70 *S* netto,
60 *S* bar u. 7/6, auch gemischt.

Dranienburg.

Ed. Freyhoff's Verlag.

[6844]

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Von der in unserem Verlage erscheinenden Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (bis jetzt 39 Bände im Gesamtpreise von 156 *M*) kündigt **H. Haessel's Verlag** in Leipzig unter dem nachstehenden Titel einen Auszug in ca. 20 Lieferungen à 3 *M* an:

„Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band I bis XXXVIII der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung in abgekürzter Fassung und in systematischer Ordnung herausgegeben von **Gustav Schulze**, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht, und **Dr. iur. Fritz Schulze**, Assessor.“

Nach dieser Ankündigung soll also der Auszug die sämtlichen in den ersten 38 Bänden der Entscheidungen in Civilsachen abgedruckten Urteile, und zwar nur diese, in abgekürzter Fassung enthalten.

Von vielen Seiten darüber befragt, welche Stellung wir zu diesem Vorgehen einnehmen, erklären wir hiermit, daß wir Bedenken gegen dessen Zulässigkeit haben.

Die in den in unserem Verlage erscheinenden beiden Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts veröffentlichten Entscheidungen sind nicht immer ein wörtlicher Abdruck der ergangenen Urteile, sondern zu einem großen Teil Bearbeitungen und zwar zumeist Bearbeitungen in kürzerer Fassung. Diese und die Auswahl der für die Rechtsprechung im Deutschen Reiche maßgebenden Urteile sind unseres Ermessens geschätzt, denn unsere Sammlungen enthalten keineswegs alle reichsgerichtlichen Entscheidungen, sondern nur diejenigen, welche wegen der entschiedenen Rechtsfragen oder wegen der eigentümlichen Gestaltung des Falles von besonderem Interesse sind.

Daß der Auszug aus unserer Sammlung keine Bürgschaft dafür gewähren kann, daß richtig ausgezogen oder nichts Wesentliches ausgelassen ist, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben. Der scheinbare Vorteil der systematischen Ordnung des Auszuges wird durch die Generalregister zu unserer Sammlung, von denen demnächst das zum 31.—40. Bande erscheint, aufgewogen. Die Gerichte werden sich nach wie vor nur auf unsere Sammlung berufen, die auch in der Literatur, bis zu den einfachen Textausgaben der Gesetze herab, angezogen wird. Wenn z. B. ein Gerichtshof anführt oder in der Literatur citiert wird: Vgl. C. d. R. G. i. Civilf. Band 20, S. 19, wer vermag dann in dem angekündigten Auszug zu finden, worauf sich dieses Citat bezieht? Ein Käufer des Auszuges würde mit Bedauern wahrnehmen, daß in diesem wie wohl auch in anderen Fällen der Auszug versagt.

Leipzig.

Zeit & Comp.

[7739]

Erwiderung.

Der Bearbeiter meines Buches, Herr Reichsgerichts-Anwalt **Gustav Schulze**, übergiebt mir seine hier folgende, durchaus sachlich gehaltene Antwort auf obige Anzeige, die wohl geeignet ist, die dort aufgetretenen irrigen Ansichten zu zerstreuen.

„Die Bedenken gegen die Zulässigkeit des Unternehmens sind völlig ungerechtfertigt, da es sich um die Bearbeitung von amtlichen Erlässen zc. handelt, überdies hier von einer mechanischen Vervielfältigung nicht die Rede sein kann. Ob das Unternehmen Erfolg haben wird, mag die Sorge der Unternehmer sein; ich brauche also an dieser Stelle hierauf nicht einzugehen. Daß sowohl bei der Abkürzung als auch bei der systematischen Anordnung das Richtige getroffen ist, wurde mir bereits von kompetenten Sachkennern bezeugt. Auch die Befürchtung, daß der Käufer des Buches eine nach der Sammlung des Gerichtshofes angeführte Stelle in unserem Buche schwer werde auffinden können, ist unzutreffend, weil dem Buche ein Verzeichnis der bearbeiteten Entscheidungen in chronologischer Ordnung mit der Angabe des Bandes und der Seitenzahl der zu Grunde gelegten Sammlung angehängt werden wird, wodurch ohne weiteres die Auffindbarkeit der citierten Reichsgerichtsentscheidungen ermöglicht wird. Ob das vorhandene Generalregister der Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 1—30 auch dann, wenn es weiter fortgeführt werden wird, geeignet ist, die praktische Brauchbarkeit unseres Buches zu beeinträchtigen, ist eine Frage, die von Sachkennern gewiß verneint werden wird, kommt hier aber nicht weiter in Betracht, da darüber das laufende juristische Publikum sein Urteil abgeben wird.“

Ich spreche nur noch mein Erstaunen aus, wie es möglich sein konnte, daß ein bedeutender Verleger Zweifel an der Rechtmäßigkeit meines Unternehmens äußern konnte, und zeige hiermit an, daß die Herstellung eifrig betrieben wird.

Lieferung 2 erscheint in 8 Tagen, und bis Ende des Jahres wird das Buch fertig sein.

Leipzig.

H. Haessel, Verlag.

161*